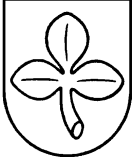
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 09/2019
		Seite: 1

**Satzung  
des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen  
vom 21. Februar 2018  
in der Fassung der 1. Änderung vom 25. Juni 2018**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Sitz und Name des Verbandes
- § 2 Aufgabe des Verbandes
- § 2a Handlungsfelder im Einzelnen (Definitionen)
- § 3 Mitgliedschaft im Verband
- § 3a Beendigung der Mitgliedschaft im Verband
- § 3b Auseinandersetzung im Falle der Kündigung
- § 4 Organe des Gemeindeforstamtsverbandes
- § 5 Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitzender der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsvorsteher
- § 9 Gemeinsame Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes
- § 10 Dienstkräfte des Gemeindeforstamtsverbandes
- § 11 Haushaltsjahr und Haushaltssatzung
- § 12 Verbandsumlage
- § 13 Auflösung des Verbandes und Ausscheiden eines Mitgliedes
- § 14 Anwendung der Gemeindeordnung, Gleichstellung
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	09/2019
		Seite:	2

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03. 02.2015 (GV. NRW. S. 204) sind die in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Mitglieder zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Dieser Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 1 Sitz und Name des Verbandes

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Willebadessen im Kreis Höxter und führt den Namen:

Gemeindeforstamtsverband Willebadessen.

## § 2 Aufgabe des Verbandes

Die Aufgabe des Zweckverbandes besteht in der gemeinsamen Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldbesitzes der Verbandsmitglieder und der Vertragspartner im Rahmen der festgelegten vertraglichen Bedingungen. Die Bewirtschaftung der Bewaldungen der Verbandsmitglieder erfolgt nach einem gemeinsamen Betriebsplan. Auf die forstrechtlichen und forstwirtschaftlichen Bestimmungen aus dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung wird Bezug genommen.

### § 2a Handlungsfelder im Einzelnen (Definitionen)

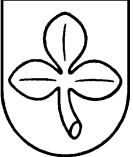
(1) Zur forstfachlichen Betreuung der Forstbetriebsflächen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften können gehören

a) die technische Betriebsleitung

Dazu zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Sie umfassen im Einzelnen die Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne einschließlich der dazugehörigen Beratung, die Überwachung der Durchführung der jährlichen Wirtschaftspläne und die ständige Beratung der Waldeigentümer bzw. -besitzer in allen forstlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen.

b) die Beförsterung (forstlicher Betriebsvollzug)

Zum forstlichen Betriebsvollzug (Revierdienst) zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der forsttechnischen Leitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Insbesondere die jährlichen

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 09/2019
		Seite: 3

Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne, die Umsetzung der verabschiedeten Wirtschaftspläne, die Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschließlich des Arbeitseinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht), die Kulturpflege, die Bestandspflege einschließlich der Schlagaufsicht und die Bereitstellung von Brennholz für die örtliche Bevölkerung.

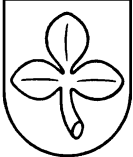
Außerdem die Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessung), die Anfertigung der Nummernbücher einschließlich der Holzverkaufslisten, die Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Natur- und Artenschutzes, die Maßnahmen zur Erholung im Wald sowie eine angemessene Beteiligung bei waldpädagogischen Veranstaltungen (Randtätigkeit im Verhältnis der insgesamt zu erledigenden Aufgaben), die Planung, den Einsatz und die Erfolgskontrolle der eingesetzten städtischen Arbeitskräfte und beauftragten Unternehmer, die Aufstellung der Entlohnungsunterlagen / Unternehmerabrechnungen, Waldarbeiterlohnberechnungen, den Forstschutz sowie andere Aufgaben der Beförderung.

- c) Holzverkaufshilfe,  
nämlich Holzverkauf und die Rechnungstellung
- d) Betriebsplan und Betriebsgutachten (Forsteinrichtung)
- e) Sonstige Einzelleistungen

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 können im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Beförderung des Waldes und der Forste stehende Tätigkeiten gegen Auslagen- bzw. Kostenerstattung vertraglich übernommen werden, wie zum Beispiel

- der Ankauf von Pflanzen und Saatgut,
- die Durchführung von Verkehrssicherungspflichten in den Wald- und Forstflächen der Mitglieder und auch betreffend sonstiger Baumbestände,
- die Stellung von werkdienlichen Anträgen für den Forstbetrieb (z. B. Förderanträge, Aufforstungsanträge),
- Auftragsvergaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro, die Bewirtschaftung der anfallenden Forstnebenerzeugnisse (bis zu einer Höhe von 5.000 €),
- die Feststellung der fachtechnischen, sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen im Zusammenhang mit den beförsterten Waldflächen,
- die Beratung und Betreuung durch Rat und Anleitung im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes NRW,
- Vorbereitung von Ausschreibungen der Mitglieder oder nach Vertrag im Kontext der Beförderung.

oder ähnliche Aufgaben.

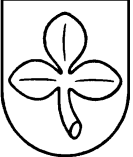
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	09/2019
		Seite:	4

### § 3 Mitgliedschaft im Verband

- (1) Die Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen sind im Mitgliederverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt. Das Mitgliederverzeichnis enthält Name, Anschrift, Forstbetriebsfläche und Stimmzahl der Verbandsmitglieder. Es ist vom Forstamtsleiter (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung) für den Verbandsvorsteher zu führen und laufend zu ergänzen.
- (2) Darüber hinaus können die Rechtsträger von Waldungen, die in kommunalem oder kirchlichem Eigentum stehen und in den Kreisen des Regierungsbezirks Detmold, dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest liegen, Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes werden. Eine Mitgliedschaft sonstiger Waldeigentümer aus den angeführten Kreisen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls möglich.
- (3) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung).
- (4) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Gemeindeforstamtsverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes in ihrem Einflussbereich hin.

### § 3a Beendigung der Mitgliedschaft im Verband

- (1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (2) Jedes Mitglied des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen kann seine Mitgliedschaft nach Ablauf von zehn Jahren kündigen (§ 20 I 1 i. V. m. § 9 II 2 Nr. 3 GKG NRW). Die Kündigung ist nur zulässig, wenn zuvor das Auseinandersetzungsverfahren (§ 3b) durchgeführt worden ist und die Kündigungserklärung dem Verband innerhalb eines Jahres nach der Feststellung gem. § 3b Absatz 4 Satz 1 zugegangen ist. Eine Kündigung ist unzulässig, wenn dadurch die Existenz des Gemeindeforstamtsverbandes gefährdet wird.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Die Kündigung gilt als zurückgenommen, sofern der auf das kündigende Mitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung und die sonstigen Verbindlichkeiten des kündigenden Mitglieds gegenüber dem Gemeindeforstamtsverband bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht vollständig bezahlt worden sind.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

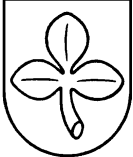
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	09/2019
		Seite:	5

(6) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### **§ 3b**

#### **Auseinandersetzung im Falle der Kündigung**

- (1) Das Auseinandersetzungsverfahren beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Verbandsmitgliedes an den Gemeindeforstamtsverband, dass die Kündigung der Mitgliedschaft beabsichtigt sei und der auf das Verbandsmitglied entfallende Anteil der Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung berechnet und festgestellt werden soll.
- (2) Der Gemeindeforstamtsverband berechnet die gesamten Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung zum 31.12. des Jahres, in dem die Erklärung nach Absatz 1 zugegangen ist. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:
- vom Verband bereits eingegangene Verpflichtungen,
  - Pensions- und Beihilferückstellungen (einschließlich abgegebener Patronatserklärungen) nach Maßgabe eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe,
  - zu erwartende Personal- und Sachkosten des aktuell beschäftigten Personals, gerechnet vom 31.12. des Jahres, in dem die Erklärung nach Absatz 1 zugegangen ist, für einen Zeitraum bis zum gesetzlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt des planmäßigen Ausscheidens, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 15 Jahren,
  - ein während der Mitgliedschaft entstandener Investitionsstau.
- Gegenzurechnen sind die Werte des Verbands, insbesondere
- von Grundstücken,
  - der Wert des Pensionsfonds (gem. Vermögensaufstellung der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe),
  - Forderungen (ohne Patronatserklärungen),
  - der Kassenbestand.
- Die Berechnung soll innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis sämtlicher für die Berechnung erforderlichen Daten erfolgen. Dem kündigungswilligen Verbandsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Kosten der Berechnung (z. B. Gutachterkosten) trägt das kündigungswillige Verbandsmitglied.
- (4) Die Verbandsversammlung stellt die Verbindlichkeiten der Auseinandersetzung und den auf das kündigungswillige Mitglied entfallenden Anteil durch Beschluss fest. Der auf das kündigungswillige Mitglied entfallende Anteil errechnet sich aus der Größe seiner Forstbetriebsfläche im Verhältnis zur Forstbetriebsfläche aller Verbandsmitglieder. Das Ergebnis ist dem kündigungswilligen Verbandsmitglied mitzuteilen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	09/2019
		Seite:	6

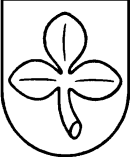
## § 4 Organe des Gemeindeforstamtsverbandes

Organe des Gemeindeforstamtsverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsteher.

## § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Für den Fall der Verhinderung dieses Vertreters ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung erfolgt nach § 15 GkG.  
Der Forstamtsleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.  
Hauptverwaltungsbeamte von Verbandsmitgliedern, die der Verbandsversammlung nicht angehören, sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung tritt wenigstens einmal im Haushaltsjahr zusammen, und zwar u. a.
  - a) zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und
  - b) zur Beschlussfassung über die Rechnungslegung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers
- (3) In der Verbandsversammlung richtet sich die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder nach der Größe der Forstbetriebsfläche. Die Stimmenzahl ist gleich Forstbetriebsfläche dividiert durch 10. Dabei werden Teilstimmen unter 0,5 nach unten abgerundet und Teilstimmen mit 0,5 und darüber nach oben aufgerundet. Jedes Verbandsmitglied hat wenigstens eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Gemeindeforstamtsverbandes müssen einstimmig gefasst werden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (6) Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl der anwesenden Vertreter der Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 09/2019
		Seite: 7

Satzungsbestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 5 Satz 3 GkG.

- (7) Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (8) Der Anspruch der Mitglieder der Verbandsversammlung auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles gemäß § 17 Abs. 1 GkG richtet sich gegen die jeweils in Frage kommenden Verbandsmitglieder. Hinsichtlich Art und Höhe der hiernach zu gewährenden Leistungen ist die von der jeweiligen Mitgliedskörperschaft für Rats- und Ausschussmitglieder getroffene Regelung entsprechend anzuwenden.

## § 6

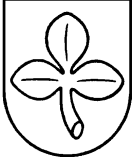
### Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen Stellvertreter und den Verbandsvorsteher. Sie bestimmt das Wahlverfahren.
- (2) Sie beschließt über:
- a) die Verbandssatzung und ihre Änderung,
  - b) die Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) die Aufnahme sonstiger Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 2 GkG,
  - d) die Haushaltssatzung, in der die Verbandsumlage festgesetzt wird,
  - e) den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
  - f) die hauptamtliche Anstellung der Beamten und Angestellten des Verbandes, sowie deren Besoldung und Beförderung,
  - g) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken des Verbandes,
  - h) die Aufnahme von Darlehen
  - i) den Abschluss von Verträgen und die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - j) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und des Verbandspersonals bei der Auflösung.

## § 7

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte gemäß § 15 Abs. 4 GkG den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Gewählt ist jeweils, wer im ersten Wahlgang mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmen oder in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlungen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	09/2019
		Seite:	8

- (3) Zu jeder Sitzung der Verbandsversammlung hat der Vorsitzende mindestens 10 Tage vor dem anberaumten Sitzungstermin die Verbandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

## § 8 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt. Bei Ausscheiden des Verbandsvorstehers führt bis zur Wahl eines neuen Verbandsvorstehers der bisherige Vertreter oder ein bestellter kommissarischer Vertreter die Geschäfte des Forstamtsverbandes. Er kann wiedergewählt werden, wenn er in seinem Hauptamt wiedergewählt worden ist. Er gehört der Verbandsversammlung nicht an. Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Beamten der Anstellungsbehörde des Verbandsvorstehers dessen Vertreter.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Sitzungen der Verbandsversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Forstamtsverbandes zu führen.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.
- (5) Verpflichtungserklärungen sind vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und vom Forstamtsleiter oder einem für den einzelnen Vertretungsfall zu bestimmenden Bediensteten des Gemeindeforstamtes zu unterzeichnen. Entsprechend § 74 Abs. 3 GO NRW sind die für die Beamten des Verbandes auszustellenden Urkunden durch den Verbandsvorsteher oder seinen Vertreter zu unterzeichnen.


## § 9 Gemeinsame Unterhaltung eines Gemeindeforstamtes

- (1) Zur forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des im Gemeindeforstamtsverband zusammengeschlossenen Waldbesitzes wird ein gemeinsames Gemeindeforstamt unterhalten, das die Bezeichnung

Gemeindeforstamt Willebadessen

führt.



	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 09/2019
		Seite: 9

- (2) Die Aufgaben des Gemeindeforstamtes ergeben sich aus den §§ 2 und 2a dieser Verbandssatzung.
- (3) Das Gemeindeforstamt wird von einem Beamten des höheren Forstdienstes geleitet. Der Forstamtsleiter bedient sich bei der Durchführung seiner Aufgaben der von den Verbandsmitgliedern und dem Gemeindeforstamtsverband angestellten Fachkräfte und hat diesen gegenüber Weisungsbefugnis.  
Soweit durch Vertrag oder Absprachen zur Durchführung der Beförderung Arbeiten des Gemeindeforstamtsverbandes durch Mitarbeiter der Mitglieder oder Vertragspartner ausgeführt werden, obliegt dem Forstamtsleiter die Fachaufsicht. Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten haftet der Gemeindeforstamtsverband nur, soweit dies vertraglich festgelegt worden ist.

## § 10

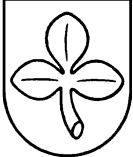
### Dienstkräfte des Gemeindeforstamtsverbandes

- (1) Für die Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeforstamtes stellt der Verband die erforderlichen Dienstkräfte ein. Diese müssen ihrer Tätigkeit entsprechend ausgebildet sein; insbesondere hat der Forstamtsleiter die für die Laufbahn erforderliche Befähigung durch die vorgeschriebenen Prüfungen nachzuweisen.
- (2) Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung seiner Aufgaben kann nur unbeschadet der erworbenen Rechte seiner Beamten und Angestellten erfolgen. Dabei finden die §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes in der geltenden Fassung Anwendung. Das gilt sinngemäß auch für die Angestellten des Verbandes.

## § 11

### Haushaltsjahr und Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsteher stellt im Benehmen mit dem Forstamtsleiter den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt diesen der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung (vgl. § 14 der Satzung) mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (4) Die Zahlungsabwicklung nach § 31 GemHVO NRW in der jeweils geltenden Fassung erfolgt über die Verwaltung, in der der Verbandsvorsteher im Hauptamt tätig ist. Ausgenommen hiervon ist das sogenannte Holzgeldkonto, das zur Abrechnung der Holzverkäufe durch das Forstamt für Verbandsmitglieder und andere Waldbesitzer dient,

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer:	<b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand:	09/2019
		Seite:	10

mit denen entsprechende Verträge bestehen. Für dieses Konto ist neben dem Vorstandsvorsteher und dessen Vertreter der Gemeindeforstamtsleiter und jeweils ein weiterer zu bestimmender Bediensteter des Gemeindeforstamtes unterschriftsbefugt.

- (5) Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises, in dem die Anstellungskörperschaft des Vorstandsvorstehers im Hauptamt ihren Sitz hat.

## § 12 Verbandsumlage

Der Gemeindeforstamtsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines Finanzbedarfs. Die Umlage wird sowohl nach der Forstbetriebsfläche als auch dem eingeschlagenen Derbholz bemessen und in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.

## § 13 Auflösung des Verbandes und Ausscheiden eines Mitgliedes

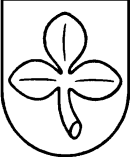
- (1) Die Auflösung des Verbandes und das Ausscheiden eines Mitgliedes bedürfen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (2) Über die Auseinandersetzung beschließt die Verbandsversammlung. Sofern keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde des Verbandes gemäß § 20 GkG.

## § 14 Anwendung der Gemeindeordnung, Gleichstellung

- (1) Auf den Forstamtsverband finden die Vorschriften der GO NRW sowie deren Durchführungs- und Verwaltungsvorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in dieser Verbandssatzung besondere Bestimmungen getroffen sind.
- (2) In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## § 15 Öffentliche Bekanntmachungen

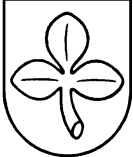
Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Anstellungskörperschaft des Vorstandsvorstehers im Hauptamt. Soweit Verbandsmitglieder nicht regelmäßige Bezieher des hiernach für Veröffentlichungen in Frage kommenden Bekanntmachungsorgans sind; hat ihnen der Vorstandsvorsteher diejenigen Einzelausgaben, die Bekanntmachungen des Verbandes enthalten, unverzüglich zuzustellen.

	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 09/2019
		Seite: 11

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Verwaltungsgebäude der Verwaltung, bei der der Vorstandsvorsteher als Hauptverwaltungsbeamter tätig ist, unterrichtet.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen vom 10. Dezember 1975 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24. Februar 2010 außer Kraft.

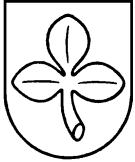
	<b>STADT SALZKOTTEN</b>	Ortsrecht Ziffer: <b>855</b>
	Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen	Stand: 09/2019
		Seite: 12

## Mitglieder des GFV Willebadessen

### Verzeichnis zu § 3 Verbandssatzung

Stand 21. Februar 2018

Mitglieder	Forstbetriebsfläche in ha	Stimmzahl
<b>1</b> Gemeinde Altenbeken Bahnhofstraße 5, 33184 Altenbeken	<b>46,6</b>	<b>5</b>
<b>2</b> Stadt Bad Lippspringe Friedr.-Wilhelm-Weber-Platz 1 33169 Bad Lippspringe	<b>202,8</b>	<b>20</b>
<b>3</b> Stadt Bad Wünnenberg Poststraße 15 33181 Bad Wünnenberg	<b>249,4</b>	<b>25</b>
<b>4</b> Gemeinde Borchten Unter der Burg 1 33178 Borchten	<b>82,9</b>	<b>8</b>
<b>5</b> Stadt Borgentreich Am Rathaus 13 34434 Borgentreich	<b>400,2</b>	<b>40</b>
<b>6</b> Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren	<b>756,3</b>	<b>76</b>
<b>7</b> Stadt Delbrück Lange Straße 45 33129 Delbrück	<b>26,6</b>	<b>3</b>
<b>8</b> Gemeinde Hövelhof Schloßstraße 14 33161 Hövelhof	<b>371,0</b>	<b>37</b>
<b>9</b> Stadt Lichtenau Lange Straße 39 33165 Lichtenau	<b>952,0</b>	<b>95</b>
<b>10</b> Stadt Paderborn Am Abdinghof 11 33098 Paderborn	<b>806,5</b>	<b>81</b>
<b>11</b> Kreis Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn	<b>149,1</b>	<b>15</b>
<b>12</b> Stadt Salzkotten Marktstraße 8 33154 Salzkotten	<b>673,0</b>	<b>67</b>
<b>13</b> Stadt Warburg Bahnhofstraße 28 34414 Warburg	<b>2.331,7</b>	<b>233</b>
<b>14</b> Stadt Willebadessen Abdinghofweg 1 34439 Willebadessen	<b>922,6</b>	<b>92</b>



# STADT SALZKOTTEN

Ortsrecht  
Ziffer: **855**

## Satzung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen

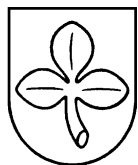
Stand: 09/2019

Seite: 13

15	<b>Wasserwerke Paderborn GmbH</b> Rolandsweg 80 33102 Paderborn	72,4	7
16	<b>Pfarre Altenbeken</b> Kirchplatz 3 33184 Altenbeken	2,2	1
17	<b>Pfarre Atteln</b> Achatiusstraße 4 33165 Lichtenau-Atteln	3,3	1
18	<b>Pfarre Delbrück</b> Kirchplatz 11 33129 Delbrück	15,1	2
19	<b>Pfarre Etteln</b> Hauptstraße 17 33178 Borchel-Etteln	13,8	1
20	<b>Pfarre St. Apollonia</b> Apolloniastraße 2 33181 Bad Wünnenberg-Helmern	4,9	1
21	<b>Pfarre Lichtenau</b> Kirchplatz 6 33165 Lichtenau	4,1	1
22	<b>Pfarre St. Marien Neuenbeken</b> Roncalliplatz 1 33100 Paderborn-Neuenbeken	18,5	2
23	<b>Pfarre Oesdorf</b> Kasseler Straße 15 34431 Marsberg-Oesdorf	3,7	1
24	<b>Pfarre Rimbeck</b> Alte Kleinenberger Str. 2a 34414 Warburg- Rimbeck	1,8	1
25	<b>Pfarre</b> St. Joh. Baptist Mühlenweg 3 33184 Altenbeken-Schwaney	4,3	1
26	<b>Pfarre St. Kilian</b> Kilianstraße 7 34414 Warburg-Welda	1,5	1
27	<b>HPZ St. Laurentius Warburg</b> Stiepenweg 70 34414 Warburg	12,7	1

### Nachrichtlich:

28	<b>Kath. Kirchengemeinde</b> St. Josef 33129 Delbrück-Westenholz (nicht Mitglied des GFV, Forstfläche wird lediglich vom Gemeindeforstamt betreut)	2,90		
----	---	------	--	--



# STADT SALZKOTTEN

Ortsrecht  
Ziffer: **855**

Satzung  
des Gemeindeforstamtsverbandes  
Willebadessen

Stand: 09/2019

Seite: 14

29	A.V.E Eigenbetrieb Alte Schanze 40 33106 Paderborn	25,40		
30	Stadt Marsberg Lillers-Straße 8 34431 Marsberg	2.119		
31	Tenge-Rietberg'sche Forstverwaltung Herrn Carl Philipp Lins Tenge-Rietberg Str.-104 33758 Schloß Holte-Stukenbrock			